



STATUTEN

des Vereins

Tiere als Therapie, Wissenschafts- und Ausbildungszentrum

1 | Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Art des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiere als Therapie – Wissenschafts- und Ausbildungszentrum“ und wird in Folge kurz „TAT WAZ“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

2 | Zweck des Vereins

- (1) TAT WAZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung weiters ausschließlich und unmittelbar die Mildtätigkeit gegenüber allen Menschen, die der Hilfe bedürfen, ohne Ansehen ihrer politischen, rassischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit.
- (2) Seine Tätigkeit ist nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet und auch die Mitglieder erzielen aus ihren Tätigkeiten als Vereinsmitglied keinen finanziellen Gewinn. Das Auftreten im Namen des Vereins zur Erzielung von finanziellem Gewinn für Mitglieder ist untersagt.
- (3) Zweck des Vereins ist die Erwachsenenbildung und die Forschung im Bereich der tiergestützten Interventionen (TGI) und der Mensch-Tier-Beziehung. Damit verbunden die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit der Menschen, insgesamt die Förderung deren Lebensqualität, Resilienz, Aktivität und Lebensfreude, weiters die Erleichterung von Integration von Menschen jeden Alters, unabhängig von Herkunft, Religion, Behinderung und Geschlecht, sowie Tierschutz, Tierethik und Animal Welfare.

3 | Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll besonders durch die Einbeziehung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und allen sonstigen zur Erweiterung des Wissensstandes geeignet erscheinenden Maßnahmen erreicht werden. Die Bestimmungen des Ärzte- und Krankenpflegegesetzes, Gesundheitsberufe sowie der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte sind zu beachten.
- (2) Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der tiergestützten Interventionen in der Mensch-Tier-Beziehung zur Hebung der menschlichen Lebensqualität sowie

Resilienz, Gesundheitsfürsorge und -förderung, in pädagogischen und sozialen Bereichen, um psychische, kognitive oder soziale Verbesserungen bei Menschen unabhängig ihres Alters, Geschlechts, Behinderung, Nationalität oder Religion zu erreichen.

(3) Als ideelle Mittel dienen:

- Die Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen.
- Das Angebot und die Umsetzung von Vorträgen, Workshops, Symposien und Lehrgänge im Bereich tiergestützter Interventionen und Mensch-Tier-Beziehung.
- Die Errichtung eines Kommunikationszentrums.
- Die Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen.
- Die Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek.
- Die Verbreitung der Vereinsideen durch Schrift-, Bild- und Tonträger.
- Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung, die im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen durch Fördernde und Subventionen
- Kostenersatz aus der Durchführung von Veranstaltungen von Seminaren, Kursen, Workshops und Symposien im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks.
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Vermächtnisse

(5) Bei allen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Zufällige Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 I Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit

iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG

- (1) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (3) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (4) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (5) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (6) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (7) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (8) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
- (9) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

5 I Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Leitungsorgan als solche ausdrücklich anerkannt sind bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines aufrecht ist.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten bzw. Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen ohne Unterschied, ob sie hierfür einen Kostenersatz leisten oder nicht.
- (5) Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsorganes verliehen wird.
- (6) Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Leitungsorgan in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

6 | Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mitgliedswerber werden fördernde Mitglieder, wenn sie Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen (vgl. Punkt 6 Absatz 6).
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorganes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Vor Entstehung des Vereins werden Gründungswerber mit einstimmigem Beschluss der Gründer aufgenommen. Sie können einen Gründungsvorsitzenden wählen, der die Gründer nach außen hin vertritt. Mit Entstehung des Vereins werden die Gründer ordentliche Mitglieder.

7 | Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen.
- (4) Die Streichung eines außerordentlichen Mitgliedes kann das Leitungsorgan vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Leitungsorganes über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu Händen des Obmannes bzw. der Obfrau zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Fördernde Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft nach Inanspruchnahme der Leistung des Vereins.
- (7) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Leitungsorgan auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden. Gegen die Umstufung ist ein aufschiebender Antrag an die Mitgliederversammlung (einzubringen beim Leitungsorgan) möglich. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Mitgliederversammlung wirksam, sofern von dieser Mitgliederversammlung dem Antrag gegen diese Umstufung nicht stattgegeben wurde.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes beschlossen werden.

8 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen Rechnungsprüfer:innen, die auch außerordentliche Mitglieder, Ehren- und Nichtmitglieder werden können), steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

9 | Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Leitungsorgan, die Rechnungsprüfer:innen, der/die Geschäftsführer:in, und das Versöhnungsteam.

- (2) Die organschaftlichen Vertreter:innen sind unter Angabe ihrer Funktion, ihres Namen, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsortes und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie dem Beginn ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen sechs Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

10 I Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorganes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen vier Wochen stattzufinden. Die ordentliche sowie außerordentliche Generalversammlung kann auch gem. dem Gesetz über virtuelle Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) online virtuell stattfinden.
- (3) Zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch geeignete Information - wie Einschaltung in den Vereinsmitteilungen, Anschlag im Vereinslokal oder schriftliche Einladung - unter Angabe der Tagesordnung durch das Leitungsorgan einzuladen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einlangen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ein Punkt der Tagesordnung hat die Aufnahme der Anträge gemäß Absatz 3 zu betreffen. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen, Auflösung des Vereines kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sind.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte:n vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.
- (7) Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen seine Stimme übertragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später statt. Diese

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, im Falle der Verhinderung sein/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorganmitglied den Vorsitz.

11 | Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Leistungsorgans
- (2) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfung
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- (5) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Leitungsorgan vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

12 | Leitungsgang

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann bzw. der Obfrau Obmann, einem/einer ersten und zweiten Stellvertreter:in, dem/der Schriftführer:in, dessen/deren Stellvertreter:in und dem/der Kassier:in, sowie dessen/deren Stellvertreter:in.

Zusätzlich sind Kooptierungen von Fachleuten für einzelne Fachbereiche durch den Vorstand möglich, wobei diesen kein Stimmrecht im Vorstand zukommt. Das Leitungsorgan, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

- (2) Die Funktionsdauer des Leitungsorganes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorganes. Ausgeschiedene Leitungsorganmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Das Leitungsorgan wird durch den Obmann bzw. die Obfrau, in deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter:in vertreten.
- (4) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (vgl. Absatz 8).
- (6) Beschlüsse können auch per E-Mail, per Live-Kommunikationsmittel (Telefon, Videokonferenz odgl.) oder im Wege des schriftlichen Umlaufs gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dieser Abstimmungsform vorab in einer Vorstandssitzung, per E-Mail, per Live-Kommunikationsmittel bzw. im Umlaufwege zugestimmt haben.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Leitungsorganmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Leitungsorganmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Leitungsorgan oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben.
- (10) Die Leitungsorganmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorganes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13 | Aufgaben des Leitungsgang

- (1) Dem Leitungsgang obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- Zur Verfügung Stellung der Statuten an Mitglieder iSd § 3 (3) VerG 2002
- Informationspflicht über die finanzielle Gebarung iSd § 20 VerG, insbesondere wenn es ein Zehntel der Mitglieder mittels begründeten Antrags verlangt, binnen vier Wochen Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat
- Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EstG

14 I Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorganmitglieder

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau ist höchste/r Vereinsfunktionär:in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Seine/Ihre Verantwortung gegenüber dem Verein iSd § 24 VerG bleibt davon unberührt.
- (3) Der/Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns bzw. der Obfrau und des Kassiers bzw. der Kassierin die in den Statuten vorgesehenen oder/und die vom Leitungsorgan zu bestimmenden Stellvertreter:innen.
- (5) Soweit Leitungsorganmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

15 I Die Geschäftsführung

- (1) Zur Führung des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzbaeren Bereichen des Vereins können Geschäftsführer:innen bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Leitungsorgan.
- (2) Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Leitungsorganes und sind diesem rechenschaftspflichtig.
- (3) Sie können vom Leitungsorgan mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (4) Sie sind jede/r für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt.

- (5) Die Tätigkeit der Geschäftsführer:innen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften der Geschäftsführer:innen von den Vereinsfunktionen eines Leitungsorganmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Leitungsorganmitglied auch zum/zur Geschäftsführer:in bestellt werden.

16 I Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Leistungsorgan und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht dem Leistungsorgan angehören, müssen unabhängig und unbefangen sein und keinem anderen Vereinsorgan angehören bzw. ein solches bilden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen sinngemäß die Bestimmungen unter Punkt 11 Absatz 3 und Absatz 9.

17 I Schiedsgericht (Versöhnungsteam)

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren.
- (2) Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteilendes oder des Leistungsorganes binnen 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen, der/die auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung ist der/die Vorsitzende durch das Los zu bestimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Leistungsorgan über Aufforderung des anderen Streitteilendes verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen.
- (3) Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nicht nach maximal drei Verhandlungen bzw. nicht innerhalb von vier Wochen nach Konstituierung erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsrichters nicht übernehmen wollen, sind sie im Sinne Absatz 2 sinngemäß zu bestellen.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Abhaltung der Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat für das Versöhnungsteam - Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

18 | Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der/die Abwickler:in muss kein Vereinsmitglied sein.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes nach Abdeckung der Passiva allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 spendenbegünstigten Zwecke zu verwenden. Das Vermögen soll – soweit das möglich ist – Organisationen mit vereinsähnlichen Zwecken zugutekommen.
- (4) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19 | Schriftlichkeit

Soweit in den Statuten auf „schriftlich“ odgl. verwiesen wird, versteht sich darunter auch Telefax oder E-Mail.